Beschluss zur Änderung der Landesfinanzordnung zur Wahlkampffinanzierung

Neufassung/Änderung der Landesfinanzordnung § 6 Wahlkampffinanzierung, Abs. 2 wie folgt:

(...)
2. ~~Die Höhe der einzuzahlenden Mittel zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfe mit der jährlichen Finanzplanung des Landesverbandes bestimmt.~~
Die Höhe der Zuführung des Landesvorstands zum gemeinsamen Wahlkampffonds beim Parteivorstand wird im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Wahlkämpfe festgelegt. Der Landesverband führt die ihm überwiesenen staatlichen Mittel grundsätzlich vollständig dem gemeinsamen Wahlkampffonds zu. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln verbleiben im Wahlkampffonds. (...)

Die Änderung der Landesfinanzordnung wurde durch die Delegierten der 1. Tagung des 10. Landesparteitages der Partei Die Linke Landesverband Sachsen-Anhalt in Leuna am 15. November 2025 einstimmig beschlossen.